

ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN FÜR PORSCHE-KRAFTFAHRZEUG IM RAHMEN VON UpMedia GmbH, Porsche, Miet-Service („Vermieterin“)

1. Fahrzeughalter

1.1. Eigentümer und Halter des Fahrzeugs ist UpMedia GmbH, Spinnereistrasse 3, 8753 Mollis

2. Stornierung

2.1. Der Mieter kann eine Reservierung bis 72 Stunden vor Mietbeginn kostenfrei stornieren. Bei einer späteren Stornierung hat der Mieter für die bei der Vermieterin entstandenen Aufwendungen eine Stornogebühr gemäss der Gebührenübersicht (siehe Ziffer 7.4) in Ihrer Reservierungsbestätigung zu bezahlen, die seiner Kreditkarte belastet wird.

2.2. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens 30 Minuten nach der vereinbarten Zeit, kann die Vermieterin das reservierte Fahrzeug anderweitig vermieten. Wird das Fahrzeug nicht vom Mieter übernommen, hat der Mieter den vereinbarten Mietpreis zu bezahlen. Die Vermieterin muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Vermietung erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

3. Abschluss des Mietvertrags, Mitmieter, Fahrzeugübernahme

3.1. Der Mietvertrag wird bei Übernahme des Fahrzeugs geschlossen. Im Mietvertrag kann vorgesehen werden, dass das Fahrzeug nicht nur vom Mieter, sondern auch von weiteren Fahrern geführt werden darf (im Folgenden „Mitmieter“). Die Mitmieter und der Mieter haften der Vermieterin als Solidarschuldner.

3.2. Folgende Voraussetzungen sind Bedingung für den Abschluss und den Bestand des Mietvertrags und müssen bei Übernahme des Fahrzeugs sowie während der gesamten Nutzungsdauer vorliegen: Der Mieter muss einen für das Fahrzeug erforderlichen und in der Schweiz gültigen Führerausweis, eine auf ihn ausgestellte und noch mindestens drei Monate gültige Kreditkarte sowie eine gültige Identitätskarte oder einen gültigen Reisepass vorlegen.

3.2.1. Für eine Miete ist grundsätzlich ein in der Schweiz gültiger Führerausweis erforderlich. Aus der Europäischen Union ist ein EU Führerausweis notwendig. Bei allen nicht EU-Staatsangehörigen (ausgenommen die Schweiz) ist ein internationaler Führerausweis erforderlich.

3.2.2. Der Mieter muss mindestens 25 Jahre alt und bereits seit fünf Jahren im Besitz des erforderlichen Führerausweises sein.

3.2.3. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, ohne Angaben von Gründen jederzeit von einer Vermietung abzusehen. Diese Voraussetzungen gelten auch für Mitmieter.

3.3. Der Mieter wird sich bei Fahrzeugübernahme vom ordnungsgemässen Zustand des Fahrzeugs überzeugen.

4. Nutzung des Fahrzeugs, Alkoholverbot, Vertragsstrafe, Einreiseverbot

4.1. Beanstandungen des Fahrzeugs hat der Mieter unverzüglich zu melden. Öl- und Kühlwasserstand wird der Mieter ebenso kontrollieren wie den Reifendruck.

4.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und entsprechend der Einweisung und der Betriebsanleitung zu behandeln. Beim Abstellen ist das Fahrzeug jederzeit ordnungsgemäss zu verschliessen. Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden und Tiere dürfen nicht mitgeführt werden, ansonsten kann die Vermieterin eine Reinigungspauschale gemäss der Gebührenübersicht verlangen. Die Reinigungspauschale wird auch fällig bei übermässiger Verschmutzung.

4.3. Das Fahrzeug darf ausschliesslich von dem Mieter bzw. den Mitmietern geführt werden. Jede Überlassung des Fahrzeugs an Dritte, insbesondere die Weitervermietung, ist strikt untersagt. Es gilt die 0,0 ‰ Grenze - das Fahren unter Alkoholeinfluss ist strikt untersagt.

4.4. Der Mieter hat Handeln eines anderen Fahrers wie Eigenes zu vertreten.

4.5. Das Fahrzeug darf nur gemäss den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und nur im öffentlichen Strassenverkehr benutzt werden; das schweizerische Strassenverkehrsrecht bzw. entsprechende Bestimmungen in anderen Ländern sind jederzeit einzuhalten. Das Fahrzeug darf auf keinen Fall verwendet werden zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten, auch wenn solche Fahrten für das allgemeine Publikum freigegeben sind (zum Beispiel auf Rennstrecken wie Nürburg- oder Hockenheimring in Deutschland) sowie bei Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings. Bei einem Verstoss gegen dieses Verbot kann die Vermieterin eine Vertragsstrafe in Höhe von 2' 000 CHF verlangen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche behält sich die Vermieterin vor.

4.6. Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) ist ebenso untersagt wie die Nutzung zur gewerbsmässigen Personenbeförderung gegen Entgelt. Es ist nur die Nutzung des Fahrzeugs zu privaten Zwecken erlaubt, insbesondere die Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Untersagt ist ebenfalls der Um- und Ausbau sowie jegliche Veränderung von technischen Einrichtungen.

4.7. Die Nutzung des Fahrzeugs ausserhalb der Schweiz ist nur in Absprache und maximal in folgenden Ländern erlaubt: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxembourg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, San Marino und Vatikan. Die Einreise in andere Länder ist strikt untersagt. Alle Fahrzeuge sind mit einem GPS-Ortungssystem ausgestattet (vgl. 15.5) das ggf. einen Alarm auslöst. Um dem erhöhten Diebstahlrisiko in den entsprechenden Ländern zu begegnen, grundsätzlich sind dort überdurchschnittliche Vorsichtsmassnahmen zu treffen (z.B. Parken nur auf bewachten Parkplätzen, Anbringung von Lenkradkrallen). Zuwiderhandlungen können dazu führen, dass die Vermieterin im Schadensfall Rückgriff gegen den Mieter nimmt.

4.8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Regelungen stellen grobe Verletzungen des Mietvertrags dar und berechtigen die Vermieterin zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Sonstige Ansprüche der Vermieterin, insbesondere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

5. Störungen, Pannen, Reparaturen

5.1. Zeigt das Fahrzeug eine Warnmeldung an, hat das Fahrzeug eine Störung oder Panne oder muss eine Reparatur durchgeführt werden, muss der Mieter umgehend die Porsche Assistance 24 h Notrufnummer

aus der Schweiz: 0800 / 724 911

aus dem Ausland: +41 / 800 724 911

sowie die Vermieterin

aus der Schweiz: 079 513 38 81

aus dem Ausland: +41 / 79 513 38 81

anrufen, um weitere Massnahmen abzustimmen. Eigene Störungsbehebungs- oder Reparaturarbeiten darf der Mieter nicht beauftragen.

6. Kraftstoff

6.1. Der Mieter erhält das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank. Er hat das Fahrzeug mit einem vollen Kraftstofftank zurückzugeben, anderenfalls wird die Vermieterin die Betankung des Fahrzeugs und den erforderlichen Kraftstoff dem Mieter in Rechnung stellen. Es gelten die Tarife der regionalen Tankstellen.

6.2. Bei einer Betankung mit dem falschen Kraftstoff haftet der Mieter für die Reparaturkosten und einen etwaigen Schaden.

7. Mietpreis

7.1. Der Mietpreis wird durch Belastung der Kreditkarte des Mieters bezahlt. Mit der Unterschrift ermächtigt der Karteninhaber die Vermieterin, den gesamten Rechnungsbetrag dem Konto bei dem Kreditkarteninstitut zu belasten. Diese Ermächtigung gilt auch für Nachbelastungen infolge von Mietpreiskorrekturen, Schadensfällen, Rückführungsgebühr, Schlüsselverlust und Verkehrsverstössen gemäss dem Mietvertrag und diesen Bedingungen. Die Belastung der Kreditkarte kann noch bis zu sechs Monaten nach Fahrzeugrückgabe erfolgen, insbesondere für Tank- und Reparaturkosten.

7.2. Der Mieter hat bei Beginn der Mietzeit für die Erfüllung seiner Pflichten eine Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit hängt von dem Fahrzeug und der Mietdauer ab. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Auch die Sicherheitsleistung wird der Kreditkarte des Mieters belastet.

7.3. Die Vermieterin kann anstelle der Belastung der Kreditkarte des Mieters einen Betrag in Höhe der Sicherheitsleistung auch aus dem Kreditrahmen, der dem Mieter von seinem Kreditkarteninstitut eingeräumt worden ist, sperren lassen.

7.4. Zusätzliche Gebühren

Gefahren km über Freikilometerpauschale: CHF 1.50 pro km

Tankkosten (bei Abgabe eines nicht vollen Tanks): CHF 2.50 pro Liter

Nichterscheinen bei einer Reservierung: CHF 250.00

Sonderreinigung: CHF 250.00 zzgl. Mehrkosten (Beseitigung von störenden Gerüchen) Zustellungs- und Rückführungsgebühren: CHF 5.00 pro km zzgl. Mehrkosten (ausgenommen Pannenfäll)

Schlüsselverlust: CHF 2'500.00

Verspätete Rückgabe ohne Mitteilung: Preis der zusätzlichen Mietdauer zzgl. 50% des Mietpreises

Selbstbehalt/Kaution: CHF 2'000.00

8. Mietende, Fahrzeugrückgabe

8.1. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert; Art. 266 Abs. 2 OR findet keine Anwendung.

8.2. Gibt der Mieter das Fahrzeug unverschuldet zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, kann die Vermieterin für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses verlangen; ist die Vorenthaltung vom Mieter zu vertreten, schuldet er zusätzlich 50% des vereinbarten Mietzinses. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

8.3. Das Fahrzeug ist vom Mieter an:

UpMedia GmbH

Spinnereistrasse 3

8753 Mollis, Schweiz

zu den Öffnungszeiten der UpMedia GmbH zurückzugeben, 08.00 bis 18.00 Uhr. Rückgaben ausserhalb der normalen Öffnungszeiten sind nur durch vorherige Abstimmung und schriftlicher Bestätigung möglich. Für Übergaben ausserhalb der Öffnungszeiten haftet der Kunde mit vollem Risiko, für Schäden bis zur offiziellen Rücknahme durch die UpMedia GmbH.

8.4. Ist eine Rückführung des Fahrzeugs zur Anmietstelle erforderlich, wird die Vermieterin dem Mieter eine Rückführungsgebühr entsprechend der Gebührenübersicht zuzüglich weiterer erforderlicher Kosten (z. B. Abschleppkosten, Anreise zum Fahrzeugstandort, Treibstoffkosten) in Rechnung stellen.

8.5. Bei Verlust des Schlüssels berechnet die Vermieterin dem Mieter eine Pauschale gemäss der Gebührenübersicht.

8.6. Mieter und Mitmieter haften bei Verletzung der Rückgabepflicht solidarisch.

8.7. Wird das Fahrzeug nicht wie vereinbart zurückgegeben, behält sich die Vermieterin ausdrücklich vor, Strafanzeige zu erstatten und das Fahrzeug von der Polizei sicherstellen zu lassen.

9. Versicherung

9.1. Im Mietpreis ist die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung in dem Umfang enthalten, wie sie in der Schweiz gesetzlich vorgeschrieben ist. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind hierdurch nicht gedeckt.

10. Gutschein

10.1. Ein allfälliger entsprechender Gutschein kann bei der Anmietung bei der UpMedia GmbH eingelöst werden. Ein etwaiges Restguthaben nach Anmietung kann für weitere UpMedia GmbH Miet-Service Fahrten eingelöst werden. Weder der Wert des Gutscheins noch ein etwaiges Restguthaben können ausgezahlt werden. Bitte beachten Sie hier die Wiederruffbelehrung. Der Gutschein muss vorgelegt werden. Bei Verlust oder Diebstahl des Gutscheins übernimmt die Vermieterin keine Haftung für eine unrechtmässige Einlösung. Eine Ersatzausstellung ist bei Verlust oder Vernichtung nicht möglich.

11. Haftung des Vermieters

11.1. Die Haftung der Vermieterin für Schäden jeglicher Art, wie insbesondere indirekte Schäden und Mangelfolgeschäden, die dem Mieter aus oder im Zusammenhang mit der Miete des Fahrzeugs entstanden sind, ist im gesetzlich zulässigen Umfang vollständig ausgeschlossen. Die Haftung der Vermieterin richtet sich nach dem anwendbaren Schweizer Recht, soweit ihre Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftpflichtgesetz und bei Ansprüchen, welche sich aus dem Fehlen von zugesicherten oder für den vorausgesetzten Gebrauch des Fahrzeugs notwendigen Eigenschaften ergeben, nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

11.2. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden; dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

12. Haftung des Mieters, Haftungsreduzierung

12.1. Der Mietpreis enthält die Reduzierung der Haftung des Mieters für Schäden am Fahrzeug und für den Verlust des Fahrzeugs auf eine bestimmte Selbstbeteiligung. Im Rahmen dieser „Vollkaskoversicherung“ haften der Mieter sowie die Mitmieter für Schäden bis zu einem Betrag in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Die Haftungsreduzierung gilt jedoch nicht, wenn der Schaden durch den Mieter oder Mitmieter vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, kann die Vermieterin die Haftungsreduzierung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Ein Anspruch auf Haftungsreduzierung besteht ferner nicht, wenn eine vom Mieter bzw. Mitmieter zu erfüllende Obliegenheit (insbesondere Anzeigepflichten nach Ziff. 13) vorsätzlich verletzt wurde. Bei einer grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung kann die Vermieterin die Haftungsreduzierung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden

Verhältnisses kürzen. Soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Haftungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsreduzierung ursächlich ist, bleibt die Vermieterin zur Haftungsreduzierung verpflichtet; dies gilt jedoch nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde. Die vertragliche Haftungsreduzierung gilt nur für die vereinbarte Mietdauer. Sie gilt nicht, wenn das Fahrzeug von einem Dritten, also weder vom Mieter noch von einem Mitmieter gefahren wird. Sie gilt nur bei einem Schaden in einem Land, in dem die Nutzung des Fahrzeugs gem. Ziff. 4.7 erlaubt ist.

12.2. Der Mieter haftet unbeschränkt für von ihm und den Mitmietern begangene Verstösse gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Dies gilt auch für Verstösse, die bei oder mit Beendigung der Mietzeit begangen werden, wie z.B. Abstellen des Fahrzeugs an kostenpflichtigen Parkplätzen ohne Bezahlung. Der Mieter stellt der Vermieterin von sämtlichen Buss- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstösse von der Vermieterin oder dem Fahrzeughalter erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangenen Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder sonstigen Störungen an die Vermieterin richten, berechnet die Vermieterin für jede Anfrage eine Aufwandspauschale gemäss der Gebührenübersicht. Es bleibt dem Mieter unbenommen, der Vermieterin einen geringeren Aufwand und/oder Schaden nachzuweisen, der Vermieterin bleibt es unbenommen, einen höheren Aufwand/Schaden nachzuweisen.

12.3. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

13. Anzeigepflichten bei Unfall, Diebstahl und Schäden

13.1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter oder der Mitmieter unverzüglich die Polizei zu verständigen. Bei telefonischer Unerreichbarkeit ist der Schaden der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nur gering beschädigt wurde und auch bei selbst verschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

13.2. Bei jeder Beschädigung des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung geführt hat, telefonisch und schriftlich zu unterrichten. Zu diesem Zweck soll der dem Mieter ausgehändigte Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäss ausgefüllt werden.

13.3. Mieter und Mitmieter haben alle Massnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadensereignisses dienlich und förderlich sind. Auf Fragen der Vermieterin müssen sie vollständig und wahrheitsgemäss antworten und sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, bevor die erforderlichen Feststellungen getroffen werden konnten.

13.4. Der Mieter darf keine Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben, mit denen er die Schuld an einem Unfall oder einen Schaden anerkennt.

14. Kündigung

14.1. Beide Parteien sind berechtigt, den Mietvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Die Vermieterin kann den Mietvertrag insbesondere aus folgenden Gründen ausserordentlich und fristlos kündigen:

- Unsachgemässe und unerlaubte Nutzung des Fahrzeugs, insbesondere entgegen 4.5, 4.6, 4.7; - Mitwirkung bei einer Straftat.

15. Datenschutz

15.1. Personenbezogene Daten können zum Zwecke der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung, des Rückrufs und technischer Massnahmen, der Kundeninformation und der Durchführung von Kundenbefragungen einschliesslich postalischer, elektronischer (z.B. per E-Mail oder SMS) oder telefonischer Werbung vom Vermieter, vom Hersteller und/oder von autorisierten Partnern/Dienstleistern genutzt und verarbeitet werden. Der Vermieter gibt zu diesem Zweck auch personenbezogene Daten vertraulich an die UpMedia GmbH weiter.

15.2. Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung, die auf unserer Website abrufbar ist.

15.3. Wenn der Mieter nicht mit dem Erhalt von Werbematerial (z.B. per E-Mail, SMS oder Telefon) gemäss Ziffer 15.1 einverstanden ist, muss dies auf dem Mietvertrag entsprechend vermerkt werden. Die Zustimmung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen werden.

15.4. Kontaktinformationen für den Widerruf der Einwilligung sowie weitere für diesen Vertrag geltende Datenschutzbestimmungen sind beim Vermieter erhältlich oder können über die Website des Vermieters abgerufen werden.

15.5. Zusätzlich zu den Datenschutzbestimmungen, die ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages sind, erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass dem Vermieter im Rahmen des autoSense-Systems sämtliche Daten des Fahrzeugs, insbesondere der aktuelle Kilometerstand des Fahrzeugs, elektronisch und laufend mitgeteilt werden. Zu diesem Zweck ist im Fahrzeug ein Adapter eingebaut, der das Auslesen der entsprechenden Daten ermöglicht. Dieser Adapter darf nicht entfernt werden.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

16.1. Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der UpMedia GmbH, Glarus-Nord, Schweiz. Die UpMedia GmbH behält sich jedoch das Recht vor, am Sitz der beklagten Vertragspartei zu klagen. Fälle, in denen das Zivilprozessrecht einen anderen Gerichtsstand vorschreibt, sind von der Gerichtsstandsklausel ausgenommen.

17. Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit

17.1. Teilweise oder vollständige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer oder mehrere Bestimmungen des Mietvertrags zwischen der Vermieterin und dem Mieter oder dieser allgemeinen Vermietbedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Allfällige ungültige oder ungültig gewordene Bestimmungen sind bei Anwendung des Vertrages durch solche zu ersetzen, die dem von den Bestimmungen angestrebten Zweck am nächsten kommen.